Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 4 (1911)
Heft: 2

Artikel: Begriffe über Gedanken- und Willensfreiheit
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-406161

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freidenker

Offizielles Organ des Deutsch-Schweizerischen Freidenkerbundes

und der Freidenker-Vereine Zürich, Winterthur, Baden, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Arbon, Aarau, Genf.

Herausgegeben vom Deutsch-schweizerischen Freidenkerbund. Postscheckkonto VIII 964. Sekretariat: Rindermarkt 20, Zürich I.

IV. Jahrgang. — 1. Februar 1911. Erscheint monatlich. No. 2. Einzelnummer 10 Cts.

Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 2.— pro Jahr. Alle schweizerischen Postbureaux nehmen Abonnements entgegen. Inserat: 6 mal gespaltene Nonpareillezeile 15 Cts., Wiederholungen Rabatt. — Inseraten-Regie: Conzett & Cie., Zürich 3.

Begriffe über Gedanken- und Willensfreiheit.

Von Prof. Dr. August Forel.

Von religiöser Seite aus pflegt man den Freidenkern vorzuwerfen, daß sie ebenso intolerant oder tyrannisch seien, wie irgend ein Kirchendogma. Wir können nicht leugnen, daß es manchmal intolerante Freidenker gibt; es gibt eben inkonsequente Menschen in allen Lagern. Umsomehr freut es uns, einmal Gelegenheit zu haben, für die Freiheit des Gewissens eines Himmelsgläubigen eine Lanze zu brechen.

Der „Berliner Lokalanzeiger" vom 10. Januar 1911 bringt folgenden Militärgerichtsfall vor:

„Der Adventist vor dem Oberkriegsgericht".

Ein interessanter Prozeß wurde gestern vor dem Oberkriegsgericht des 3. Armeekorps verhandelt. Einesteils hatte er einen religiösen Hintergrund, während andererseits Darlegungen auf psychiatrischem Gebiet vorgebracht wurden, wie sie sonst nur im Hörsaal der Universität gehört werden. Zur Aburteilung gelangte der Fall des Adventisten Naumann, der ein begeisterter Anhänger der Sekte der Adventisten vom siebenten Tag ist. Mit geradezu unglaublicher Hartnäckigkeit verfolgt er sein Prinzip, den Forderungen der Sekte gemäß, den Sonnabend als Sabbat zu heiligen und an diesem Tage jegliche Arbeit, auch die geringste, zu unterlassen.

Als Naumann im Jahre 1907 Soldat wurde, änderte er sich nicht, sondern blieb zähe bei seinem Vorsatz. Vom Freitag abend bei eintretender Dunkelheit bis zum Sonnabend abend tat er keinen Dienst und hartnäckig verweigerte er den Gehorsam. Natürlich konnte er dies beim Militär nicht ungestraft durchführen. Bald wurde er wegen Gehorsamsverweigerung vors Kriegsgericht gestellt und verurteilt. Aber er ließ sich dadurch keineswegs von seiner Idee abbringen. Nach wie vor verweigerte er strikte an den Sonnabenden jeden Gehorsam, und so wurde er von neuem vor dem Kriegsgericht der Kommandantur wegen der neuesten Straftaten vernommen. Ohne weiteres gab Naumann alle ihm zur Last gelegten Gehorsamsverweigerungen zu. Er erklärte seinen Vorgesetzten, sobald diese ihn Sonnabends aufforderten, Dienst zu tun: „Ich darf nicht arbeiten!" Und hartnäckig setzte er sich mit der Disziplin in schroffen Widerspruch. Der Verhandlungsleiter suchte aus dem Angeklagten herauszubringen, aus welchem Grunde er so hartnäckig zu seinem Nachteil bei seinem Vorsatz verharre und sich förmlich zum Märtyrer seiner Sekte mache. Naumann erklärte, er sei als christlich vereideter Soldat nicht verpflichtet, Gottes Gebot zu schänden und am Sabbat zu arbeiten. Durch Studieren in der Bibel habe er ersehen, daß die Christen in der Beobachtung des Sonntags falscher Ansicht seien. In erster Linie müsse man Gott als Obrigkeit ansehen und ihm gehorchen. Der Verhandlungsleiter machte ihn darauf aufmerksam, daß er bei seinem fortgesetzten Verharren nach menschlichem Ermessen das ganze Leben hinter Gefängnismauern zubringen müsse, ob er denn im Hinblick auch auf diesen Umstand bei seinem Vorsatz verbleibe. Ruhig antwortete der Angeklagte: „Jawohl!" Auf die Frage, ob er bei Ausbruch eines Krieges an einem Sonnabend mit ins Feld ziehen werde, erwidert N., er werde dann gehorchen, und zwar, weil ein Unglück vor der Türe stehe. Zu interessanten Auseinandersetzungen kam es dann zwischen den als Sachverständigen geladenen Psychiatern und den Vertretern der Anklage, sowie der Verteidigung. Seitens des wissenschaftlichen Senates der Kaiser-Wilhelm-Akademie war über den Geisteszustand des Angeklagten ein ausführliches Gutachten angefertigt worden, über das sich der stellvertretende Vorsitzende der 2. Sanitätsinspektion, Generalarzt Prof. Dr. Kern, verbreitete. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß bei Naumann nicht ein Zustand vorliege, in dem die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei; der § 51 des RStGB. komme also nicht in Betracht. Es handle sich hier vielmehr um eine überwertige Idee, die nicht krankhaft zu nennen sei. Man brauche nur ins Leben zu schauen, und da sehe man Fanatiker und Märtyrer auf anderen Gebieten genug. In der vormodernen Psychiatrie habe man viel von Monomanie, d. h. von Einzelkraftserscheinungen als Irrsin gesprochen. Heute stehe aber die Wissenschaft auf dem Standpunkt, daß mehrere Krankheitserscheinungen nötig wären, um die Ausschließung der freien Willensbestimmung herbeizuführen. Aehnlicher Ansicht war der Oberarzt Dr. Weil. Ganz anders dagegen verhielt sich der Psychiater Dr. Voigt in seinem Gutachten. Er führte u. a. aus, daß die Wissenschaft neuerdings zu der Ansicht gekommen sei, daß auch feinere psychologische Störungen als Krankheit im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Von dritter Seite wurde betont, daß unter den Psychopathen an der Berliner Universität und unter denen anderer Hochschulen entgegengesetzte Strömungen vorhanden seien und die Gutachten ganz erheblich abweichend lauteten. Das Oberkriegsgericht schloß sich dem Gutachten des wissenschaftlichen Senats an, und es bestätigte das von der ersten Instanz gefällte Urteil, wonach Naumann zu fünf Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Der Angeklagte hat sofort Revision eingelegt. Es bleibt nun abzuwarten, wie sich das Reichsmilitärgericht zu der Angelegenheit verhält. Weist es die Revision zurück, so ist für den Angeklagten so gut wie gar keine Möglichkeit vorhanden, je wieder aus dem Spandauer Festungsgefängnis herauszukommen. Naumann muß in diesem Falle sein ganzes Leben hindurch als Märtyrer für die Adventistensekte hinter Gefängnismauern zubringen. Er wird trotz der fortwährenden Gefängnisstrafen, die von Fall zu Fall schärfer ausfallen, in der Festung an jedem Sonnabend von neuem den Gehorsam verweigern.

Was sollen wir vom freidenkerischen Standpunkt aus über eine solche Mißhandlung eines armen Menschen, der nach seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen handelt, sagen?

Erstens zeigt sich darin wieder mit krasser Deutlichkeit die Wahrheit des Goethe'schen Wortes:

„Es erben sich Gesetz und Rechte
„Wie eine ewige Krankheit fort.
„Sie schleppen sich von Geschlecht zu Geschlechte —
„Und rücken sacht von Ort zu Ort
„Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage:
„Weh dir, daß du ein Enkel bist!
„Vom Rechte, das mit uns geboren ist;
„Von dem ist leider nie die Frage".

Natürlich handelt das Kriegsgericht nach dem Wortlaut seiner Paragraphen. Das gleiche muß natürlich der Irrenarzt tun. Der Adventist handelt nach seinem Gewissen, das ihm das Exerzieren am Sabbat verbietet. Da aber der Adventist der Schwächere ist, muß er sich dem Recht des Stärkern fügen und sein ganzes Leben im Gefängnis zubringen. Also die Moral des Rechtes des Stärkeren.

Was sagt aber die wahre Gerechtigkeit? Man kann vom militärischen Standpunkt aus folgendes anführen: „Gleiche Militärpflicht für alle ist nötig; man kann nicht ein eigenes Militärgesetz für einige Adventisten schaffen und kann ihnen infolgedessen auch nicht zwei freie Tage in der Woche geben, denn das wäre ungerecht." So geht es wohl im Gehirn der militärischen Bureaukraten zu, und das Militärrecht sperrt infolgedessen blind jeden Renitenten ein. Nach siebenjährigem Gefängnis wird der Adventist wiederum den Samstagdienst verweigern und weiter verurteilt werden, bis zu seinem Tode; das ist die Logik. Wäre es aber nicht recht, einfach folgendermaßen zu verfahren und etwa folgende Paragräphlein im Militärgesetz einzuführen:

„Wenn der Anhänger eines religiösen Glaubens aus religiöser Gewissenspflicht an bestimmten Tagen keinen Militärdienst tun kann, weil er dies als die Verletzung eines göttlichen Gesetzes ansieht, so wird ihm dies gewährt, aber es wird ihm dafür der Militärdienst um so und so viele Monate verlängert."

Auf solche Weise würde das Vaterland keinen Tag Dienst verlieren und man brauchte nicht in grausamster Weise arme Märtyrer zu schaffen.

Allerdings kommt der heiklere Fall vor, wo gewisse Leute den Militärdienst überhaupt als Mordgeschäft betrachten und ihn deshalb unter allen Umständen verweigern, weil er eine Verletzung des göttlichen Gesetzes „Du sollst nicht töten" bedeutet. Hier ist die Frage natürlich schwieriger. Immerhin gibt es vielleicht Mittel, solchen Leuten einen entsprechend gefährlichen und aufopfernden Dienst für das Vaterland aufzuerlegen, z. B. als Rettungskorps, Feuerwehr und dergleichen, so daß sie dadurch keineswegs mehr geschont wären, als die Militärdienst leistenden Bürger.

Unsere Bureaukraten halten es aber nicht für notwendig, ihr Gehirn mit derartigen Fragen zu belästigen. Etwas weniger Paragraphen und etwas mehr Rechts- und Billigkeitsgefühl täte unseren Gesetzen und Gesetzgebern not, auch bei uns in der Schweiz. Der Freidenker hat die Pflicht, auch für die Freiheit Anders- resp. Religiösdenkender einzustehen, solange die letzteren ihren Glauben für sich behalten und denselben nicht ihren Mitmenschen aufzudrängen suchen.

Dr. A. Forel.

Der soziale Wert der Christuslehre.

Von J. T. Blanchard, London.

Bevor ich auf diesen Gegenstand eintrete, möge der Leser mir einige Bemerkungen einleitender Natur gestatten.

Wohl gibt es kein Diskussionsfeld, auf welchem soviel Begriffsverwirrung herrscht, wie auf demjenigen der Theologie und den ihr verwandten Disziplinen. Kaum zwei Personen (im Allgemeinen gesprochen), welche mit dem gleichen Worte den gleichen Begriff verbinden. Was hat man unter „Religion" zu verstehen? was unter „Sittlichkeit"? was unter „Christentum"? Die Antworten variieren ins Unendliche. Und: wenn „Christentum" — welches Christentum ist gemeint; das Urchristentum oder das verzerrte, zur Karrikatur gewordene Christentum unserer Tage? Das Christentum irgend eines Zeitalters, irgend eines Landes ist nicht dasjenige eines anderen Zeitalters, eines anderen Landes: und jedes trägt in sich den Upas-Giftbaum der Selbstvernichtung! Also: — welches Christentum ist gemeint? Und — modernes Christentum, was ist es anders als sanktifizierte Heuchelei und demgemäß Schurkerei und Ausbeuterei? Sei es mir also gestattet, dem Leser zu empfehlen, sich streng an die Definitionen zu halten. Möge er nicht, wenn ich von Christus spreche, mir entgegnen mit „die Kirche" (i. e. lehrt so und so, betätigt dies oder das). So zu handeln wäre schlimmer als überflüssig. Und, bei dieser Gelegenheit ist es wesentlich hervorzuheben, daß die Begriffe „Christuslehre" und „moderne Kirchlichkeit" nicht nur nicht sich decken, nicht nur nicht identisch, sondern daß sie geradezu gegensätzlich sind. Für die große Masse der „gebildeten" Christen, für alle Jene, welche Macht und Einfluß besitzen, ist ja Kirchlichkeit nur das Mittel, um ihre eigene Gier zu befriedigen; sie ist die Waffe im ruchlosen Erwerbs- und Privilegienkampfe; sie ist der Krafthebel, um die dummgläubigen Massen auf ewig einzuschläfern, sie zu berauben und auszufangen! Soviel zur Richtigstellung. Doch nun zur Sache.

Was sind „soziale Werte"? Was sind „sittliche Werte"? Was ist „Christuslehre"? Die zwei ersteren Fragen dürften nicht schwer zu beantworten sein. Als „soziale Werte" kann man Alles bezeichnen, das zur Hebung und Kräftigung eines geregelten Gesellschaftskörpers dient, also z. B. ein einiges, harmonisches Familienleben; kräftige, wohlerzogene, gutgenährte Kinder; ein treffliches Schulungs- und Erziehungssystem; öffentliche und private Hygiene; eine freie Presse, öffentliche Aufklärung; ein gewissenhafter Beamtenstand, ein nichtkäuflicher Richterstand; ein streng diszipliniertes Heer, eine kampfesfreudige Flotte. Alle diese Faktoren und Verhältnisse — und andere mehr — können als soziale Werte angesehen werden. — Was sind „sittliche Werte"? Als sittliche Werte kann man bezeichnen alle jene Eigenschaften, welche man gemeinhin als „Tugenden" zu nennen pflegt; also Wahrheitsliebe, Gerechtigkeitsgefühl, Gewissenhaftigkeit, Milde gegen Schwächere, Barmherzigkeit, Selbstachtung, Manneswürde, Redlichkeit. Ich glaube Alles das kann man füglich „sittliche Werte" nennen. — Was nun die dritte Frage anbelangt, so ist Antwort auf diese allerdings schwieriger. In Betracht, daß der Stifter der Christuslehre nichts Schriftliches hinterlassen hat, haben wir als einzige Wissensquelle die von seinen Schülern niedergelegten Dokumente, d. h. die sogenannten Evangelien. Ja, und hier gehen die Ansichten der Fachgelehrten recht auseinander. Während einzelne Exegeten nur gewisse Stellen als apokryph oder interpoliert betrachten, so bezweifeln dagegen andere entweder die Simultaneität oder die Aechtheit zweier der Evangelien (man sehe u. A. Dr. David Strauß, Propst Döllinger, Ernst Renan, Bischof Colenso, Kanonikus Driver, Professor Pfleiderer 2c.).

Dem Schreiber dies, als Unberufenem, steht es nicht zu, über die Aechtheit oder anderswie zu entscheiden: für den Zweck dieser Studie aber möge es genügen, wenn wir alle vier Evangelien als vollgültig annehmen und die Person des Stifters darnach beurteilen. Nun denn: was lehren uns diese Dokumente? Wir ersehen daraus, daß Christus als Hauptforderungen sittlichen Lebens (und aller soziale Fortschritt muß notwendigerweise auf sittlicher Grundlage ruhen — dieses Wort in seinem wahren Sinne verstanden—) daß er, sage ich, folgende Erfordernisse aufstellte: Armut, Demut, Gehorsam, Mildtätigkeit, Unterwürfigkeit unter die Oberen, Ergebung, Selbstentsagung, Beschaulichkeit, vielleicht Selbstkasteiung (obschon dieses neuerdings bestritten wird *), und Glaube — Glaube an das Unbewiesene, Glaube an das Unbeweisbare. — Daß

*) Prof. Rade: „Die Stellung des Christentums zum Geschlechtsleben". Tübingen, 1910. J. C. B. Mohr. (Paul Siebeck).